

Geschäftsverzeichnismr. 4472
Urteil Nr. 79/2009 vom 14. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. Mai 2008 in Sachen Patrick Lubaki Balumeso gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Saint-Gilles, dessen Ausfertigung am 2. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 71 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 [über die öffentlichen Sozialhilfezentren] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht vorsieht, dass die verspätet eingereichte gerichtliche Beschwerde als neuer Antrag auf Leistungen gilt, während diese Regel für die Empfänger von Behindertenbeihilfen in Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung und für die Empfänger der Einkommensgarantie für Betagte in Artikel 12 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Mai 2001 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Einkommensgarantie für Betagte vorgesehen ist, wobei somit Kategorien von Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, unterschiedlich behandelt werden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch Artikel 9 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft, durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren im Hinblick auf eine Änderung der französischen Bezeichnung der öffentlichen Sozialhilfezentren, durch Artikel 487 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 und durch Artikel 191 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen abgeänderten Fassung bestimmte:

« Jede Person kann beim Arbeitsgericht Beschwerde gegen einen Beschluss bezüglich individueller Hilfsmaßnahmen einlegen, den der Rat des öffentlichen Sozialhilfezentrums oder eines der Organe, denen der Rat Befugnisse übertragen hat, in Bezug auf sie gefasst hat.

Dies gilt ebenfalls, wenn eines der Organe des Zentrums einen Monat ab dem Eingang des Antrags hat verstreichen lassen, ohne einen Beschluss zu fassen. Diese Frist von einem Monat beginnt in dem in Artikel 58 § 3 Absatz 1 genannten Fall am Tag der Übermittlung.

Die Beschwerde muss zur Vermeidung des Verfalls innerhalb von drei Monaten ab der Notifizierung des Beschlusses, oder ab dem Datum der Empfangsbestätigung, oder ab dem Datum des Ablaufs der im vorigen Absatz erwähnten Frist eingereicht werden.

Die Beschwerde hat keine aussetzende Wirkung.

Wenn die Beschwerde durch eine obdachlose Person eingereicht wird, bestimmt das Arbeitsgericht gegebenenfalls das zuständige öffentliche Sozialhilfezentrum, nachdem dieses Zentrum in das Verfahren herangezogen wurde und unter Vorbehalt der späteren Übernahme der erteilten Hilfe durch ein anderes Zentrum oder durch den Staat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen ».

B.1.2. Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung, ersetzt durch Artikel 122 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, bestimmt:

« § 1. Die in Artikel 1 erwähnten Beihilfen werden auf Antrag gewährt.

Der König bestimmt, wie, von wem, ab wann und in welcher Weise der Antrag eingereicht wird, sowie das Datum, an dem der Beschluss wirksam wird.

Jeder Antrag auf Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens gilt als Antrag auf Eingliederungsbeihilfe und umgekehrt.

Ein Antrag auf Eingliederungsbeihilfe oder auf Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, der von einer Person eingereicht wird, die zum Zeitpunkt der Einreichung das Alter von 65 Jahren erreicht hat, wird als Antrag auf Beihilfe zur Unterstützung von Betagten betrachtet.

Der König kann die Fälle bestimmen, in denen ein Antrag im Hinblick auf den Erhalt einer Sozialleistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge als Antrag auf Erhalt einer in Artikel 1 erwähnten Beihilfe gilt.

§ 2. Der König bestimmt, in welchen Fällen ein neuer Antrag eingereicht werden kann.

Der König bestimmt, wie, von wem und in welcher Weise der neue Antrag eingereicht wird, sowie das Datum, an dem der Beschluss wirksam wird.

§ 3. Eine beim zuständigen Gericht eingereichte Beschwerde in Bezug auf einen Beschluss über die Gewährung, Revision oder Verweigerung einer in Artikel 1 erwähnten Beihilfe wird, wenn sie für unzulässig erklärt wird, als neuer Antrag im Sinne von § 2 betrachtet.

§ 4. Der König bestimmt, in welchen Fällen ein neuer Beschluss gefasst werden kann. Er bestimmt auch das Datum, an dem der neue Beschluss wirksam wird.

§ 5. Der König bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss rückgängig gemacht werden kann ».

In der durch Artikel 164 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, durch Artikel 265 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und durch Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 5. Juli 1998 « zur Ausführung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten mit Bezug auf die Behindertenbeihilfen » abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Februar 1987:

« Streitsachen mit Bezug auf die Rechte, die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergeben, fallen unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

Beschwerden gegen Beschlüsse des Ministers oder seines Beauftragten müssen binnen drei Monaten nach der Notifizierung dieser Beschlüsse eingereicht werden.

Gegen Beschlüsse darüber, ob auf eine Rückforderung verzichtet wird oder nicht, kann keine Beschwerde eingereicht werden.

Die bei den Arbeitsgerichten eingereichten Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

In den Sachen, für die ein medizinischer Gutachter bestimmt wird, werden die Vorschüsse, Honorare und Kosten dieses Gutachters, die in seiner gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Aufstellung enthalten sind, unter Anwendung des vom König festgelegten Tarifs angegeben ».

B.1.3. Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 23. Mai 2001 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Einkommensgarantie für Betagte, ergangen in Ausführung von Artikel 5 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, bestimmt:

« § 1. Ein Empfänger, dem die Einkommensgarantie aufgrund eines definitiven Beschlusses oder eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses gewährt wird, kann in den Formen, die in den Abschnitten 2 und 3 dieses Kapitels festgelegt sind, einen neuen Antrag einreichen.

Ein neuer Antrag kann nur auf der Grundlage neuer Beweiselemente, die der Verwaltungsbehörde oder dem zuständigen Rechtsprechungsorgan früher nicht vorgelegt worden waren, oder aufgrund einer Abänderung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung für begründet erklärt werden.

Diese Möglichkeit haben, unter den gleichen Bedingungen, auch die Personen, denen das Anrecht auf Einkommensgarantie verweigert worden ist.

Der neue Beschluss wird wirksam am ersten Tag des Monats nach demjenigen, in dem der neue Antrag eingereicht wurde.

§ 2. Ein Antrag beim Arbeitsgericht oder die Berufung beim Arbeitsgerichtshof in Bezug auf einen Beschluss über die Einkommensgarantie gelten, wenn sie wegen Verspätung für unzulässig erklärt werden, als neuer Antrag auf Einkommensgarantie ».

Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 über die Beanstandungen in Bezug auf die Einkommensgarantie für Betagte bestimmt:

«Die Beanstandungen der definitiven Beschlüsse müssen zur Vermeidung der Unzulässigkeit innerhalb von drei Monaten nach Notifizierung des jeweiligen Beschlusses dem zuständigen Arbeitsgericht vorgelegt werden.

Die beim Arbeitsgericht eingereichte Klage hat keine aufschiebende Wirkung ».

B.2. Der Hof wird gebeten, sich über die Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 71 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern dieser nicht vorsehe, dass dann, wenn die darin eingeführte Beschwerde wegen verspäteter Einreichung für unzulässig erklärt werde, diese Beschwerde als neuer Antrag auf Sozialhilfe gelte.

Aus dem Sachverhalt sowie aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass diese Bestimmung somit einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Personen einführe, die vor dem Arbeitsgericht eine verspätete Beschwerde gegen einen Beschluss zur Verweigerung einer Sozialleistung eingereicht hätten, ohne gleichzeitig oder nach dieser gerichtlichen Beschwerde einen neuen Antrag auf Gewährung dieser Leistung eingereicht zu haben: einerseits die Personen, die eine Beschwerde aufgrund der fraglichen Bestimmung eingereicht hätten, und andererseits die Personen, die eine Beschwerde gegen eine Verweigerung von Beihilfen für Personen mit Behinderung oder gegen eine Verweigerung der Einkommensgarantie für Betagte eingereicht hätten.

Nur die durch die zweite Kategorie von Personen eingereichte gerichtliche Beschwerde gelte als ein neuer Antrag auf Leistung, wenn diese Beschwerde für unzulässig erklärt werde.

B.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 und Artikel 12 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Mai 2001 so auslegt, dass als das Datum des « neuen Antrags » das Datum des Einreichens der vom Arbeitsgericht als verspätet erklärten Beschwerde gilt und nicht das Datum

der Verkündung des Urteils dieses Gerichts, mit dem diese Beschwerde für unzulässig erklärt wird.

Die präjudizielle Frage wird unter Berücksichtigung dieser Auslegung geprüft.

B.4.1. Artikel 19 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘Charta’ der Sozialversicherten », abgeändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 1997 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der Charta der Sozialversicherten », bestimmt:

« Nach einem administrativen Beschluss oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer sozialen Leistung kann in den für den ursprünglichen Antrag vorgesehenen Formen ein neuer Antrag eingereicht werden. Ein neuer Antrag kann nur in Anbetracht neuer Beweiselemente, die der administrativen Behörde oder dem zuständigen Rechtsprechungsorgan vorher noch nicht vorgelegt worden sind, oder aufgrund einer Abänderung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung für begründet erklärt werden.

Unbeschadet besonderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen wird der neue Beschluss am ersten Tag des Monats nach demjenigen wirksam, in dem der neue Antrag eingereicht worden ist.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates bestimmen, dass vorliegender Artikel keine Anwendung auf die Zweige der sozialen Sicherheit findet, für die es ein spezifisches Revisionsverfahren gibt ».

B.4.2. Die Regel, wonach ein Beschluss zur Gewährung einer Sozialleistung infolge eines neuen Antrags am ersten Tag des Monats nach dem Einreichen dieses neuen Antrags wirksam ist, wird bezüglich der Einkommensgarantie für Betagte bestätigt durch Artikel 12 § 1 Absatz 4 des königlichen Erlasses vom 23. Mai 2001, der in B.1.3 angeführt wurde, und bezüglich der Beihilfen für Personen mit Behinderung durch Artikel 17 des königlichen Erlasses vom 22. Mai 2003 « über das Verfahren zur Behandlung der Akten in Sachen Beihilfen für Personen mit Behinderung », der seit seiner Änderung durch Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 13. September 2004 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2003 über das Verfahren zur Behandlung der Akten in Sachen Beihilfen für Personen mit Behinderung » bestimmt:

« § 1. Wenn ein Antragsteller der Ansicht ist, dass Änderungen eingetreten sind, die die Gewährung oder eine Erhöhung der Beihilfe rechtfertigen, kann ein neuer Antrag eingereicht werden.

Neue Anträge können eingereicht werden im Hinblick auf eine Revision der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit oder des Selbständigkeitsgrades einer Person mit Behinderung aufgrund einer Änderung ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes oder im Hinblick auf eine Revision der Beurteilung der Erfüllung der anderen Gewährungsbedingungen.

Ein neuer Antrag auf eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens oder eine Eingliederungsbeihilfe darf ab dem 65. Geburtstag nur für eine Beihilfe eingereicht werden, die der betreffenden Person mit Behinderung an ihrem 65. Geburtstag zu entrichten war und auch nach diesem Datum zu zahlen blieb.

[...]

§ 3. Ein infolge eines neuen Antrags gefasster Beschluss wird wirksam am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der neue Antrag eingereicht worden ist.

Wird der neue Antrag jedoch binnen drei Monaten nach dem Datum des Eintretens des Sachverhalts, der die Gewährung oder eine Erhöhung der Beihilfe rechtfertigt, oder binnen drei Monaten nach dem Datum, an dem der Antragsteller davon Kenntnis erhalten hat, eingereicht, kann der neue Beschluss am ersten Tag des Monats nach dem erstgenannten Datum und frühestens am ersten Tag des Monats nach demselben Datum wie dem des abzuändernden Beschlusses wirksam werden ».

B.4.3. In diesem Kontext lassen Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 und Artikel 12 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Mai 2001, indem sie die verspätete Einreichung einer Beschwerde beim Arbeitsgericht einem neuen Antrag auf Gewährung einer Sozialleistung gleichstellen, den Antragsteller auf eine Beihilfe für Personen mit Behinderung oder den Antragsteller auf eine Einkommensgarantie für Betagte hoffen, dass die zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit einen neuen Beschluss fassen wird, aufgrund dessen ihnen die beantragte Sozialleistung ab dem ersten Tag des Monats nach demjenigen der Einreichung der gerichtlichen Beschwerde, die später für unzulässig erklärt wird, gewährt wird.

B.5. Die in Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 enthaltene Regel gilt als eine der « wesentlichen Bestimmungen, die als Grundlage dienen müssen für » die Verfahrensbestimmungen der Ausführungserlasse (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001 und 2125/001, S. 88). Diese Regel wird auch als eine « wichtige Änderung » dargestellt (ebenda, S. 95).

B.6. Wenn das Arbeitsgericht erklärt hat, dass eine von einem Antragsteller auf Sozialhilfe im Sinne von B.2 eingereichte Beschwerde wegen verspäteter Einreichung unzulässig ist, hat dieser, im Gegensatz zum Antragsteller auf eine Beihilfe für Personen mit Behinderung oder zum

Antragsteller auf eine Einkommensgarantie für Betagte, die sich in der gleichen Situation befinden, nicht automatisch Anrecht auf einen neuen Beschluss der zuständigen Einrichtung.

Wenn dieser Antragsteller auf Sozialhilfe einen neuen Beschluss des öffentlichen Sozialhilfezentrums erhalten möchte, mit dem ihm die beantragte Sozialhilfe gewährt wird, muss er bei dieser Einrichtung einen neuen Antrag in der für den ersten Antrag vorgesehenen Form stellen (Artikel 19 Absatz 1 erster Satz des Gesetzes vom 11. April 1995).

Darüber hinaus gewährleiten weder das Gesetz vom 8. Juli 1976, noch dessen Ausführungserlasse diesem Antragsteller auf Sozialhilfe ausdrücklich, dass durch den etwaigen neuen, positiven Beschluss des öffentlichen Sozialhilfezentrums die beantragte Hilfe für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag des Monats, in dem die Beschwerde gegen den ersten Beschluss verspätet beim Arbeitsgericht eingereicht wurde, und dem Tag des neuen Beschlusses gewährt wird.

B.7. Der vorerwähnte Behandlungsunterschied ist jedoch vernünftig gerechtfertigt.

Die Formbedingungen für das Einreichen eines neuen Antrags auf Sozialhilfe beim öffentlichen Sozialhilfezentrum sind relativ einfach. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Im ersteren Fall muss er lediglich « durch die betreffende Person oder die schriftlich von ihr bezeichnete Person » unterschrieben werden. Im zweiten Fall « unterschreibt die betreffende Person oder die schriftlich bezeichnete Person [...] das Register » der Anträge auf Sozialhilfe (Artikel 58 § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, eingefügt durch Artikel 486 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003).

Darüber hinaus geht aus Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 - wonach der Zweck der Sozialhilfe darin besteht, « jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen » - hervor, dass das Recht auf Sozialhilfe entsteht, sobald eine Person sich in einer Situation befindet, die es ihr nicht ermöglicht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, so dass nichts das öffentliche Sozialhilfezentrum daran hindert, aufgrund seines neuen Beschlusses einer Person, die darauf Anspruch hat, während des Zeitraums, der am Tag des Einreichens der verspäteten Beschwerde beim Arbeitsgericht gegen den ersten Beschluss beginnt, diese Hilfe zu gewähren.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior